

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen
vom 11.01.2008, Az.: 46-3875/25/22

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird hiermit den Unternehmen, die
ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im
Regierungsbezirk Stuttgart (Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn, Landkreise
Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Böblingen, Göppingen, Heilbronn,
Ostalbkreis, Heidenheim, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis)
haben und über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder mit Mietwagen gem.
§ 49 Abs. 4 PBefG verfügen, allgemein folgende Ausnahme von den Bestimmungen
über die Werbung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft mit folgenden
Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Werbung ist auf allen Karosserief Flächen zulässig. Werbung auf Scheiben ist nur
in den nach § 40 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen
Grenzen möglich.
2. Soweit Werbung auf zusätzlich angebrachten Werbeträgern (Dachträger,
Heckträger) gezeigt werden soll, ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Geeignetheit des Werbeträgers ist durch ein Gutachten einer Technischen
Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen. Eine Kopie dieses
Gutachtens ist stets mitzuführen.
 - 2.2 Dieses Gutachten hat die Bedingungen für eine den Bau- und Betriebsvor-
schriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere der
§§ 30 und 30c StVZO, sowie des § 19 BOKraft entsprechende Anbringung
festzulegen.
 - 2.3 Die Montage hat entsprechend den Angaben des Herstellers und den
Bedingungen des Gutachtens zur Technischen Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr zu erfolgen.

- 2.4 Die Werbeträger dürfen nicht beleuchtbar sein, ebenso ist auch die Verwendung von Leuchtstoffen und retroreflektierenden Mitteln unzulässig.
- 2.5 Die Kenntlichmachung eines Taxis nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 BOKraft hat so zu erfolgen, dass die Erkennbarkeit jederzeit gewährleistet ist.
3. Eine Mehrfertigung dieser Allgemeinverfügung ist - ggf. in verkleinerter Form - im Fahrzeug mitzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet.
Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festlegung ergänzender Auflagen und Bedingungen. Sie kann insbesondere widerrufen oder beschränkt werden, wenn durch die Werbung die Ersetzungs-, Ergänzungs- oder Verdichtungsfunktion im öffentlichen Personennahverkehr durch Taxen oder Mietwagen gefährdet wird.

(gez.)

Frank